

## Regeln zur LV-Planung und Betrauung für das Studienjahr 2024/25

### Grundsätze der LV-Planung und Betrauung:

- BOKU-interne Bedienstete mit Lehrverpflichtung (lt. KV bzw. BDG) sind vorrangig zur Erfüllung der Lehre am Institut/Department heranzuziehen.
- Kolleg\*innen aus dem Drittmittelbereich oder Lektor\*innen sind nur dann heranzuziehen, wenn die (Pflicht-)LV quantitativ nicht mehr von den Beschäftigten mit Lehrverpflichtung abgedeckt werden können bzw. wenn spezielle fachliche Inputs von externen Expert\*innen benötigt werden.
- Der Einsatz von Drittmittelpersonal ist gegenüber externen Lektor\*innen zu bevorzugen.
- Die Lehrveranstaltungen sind von den beauftragten Vortragenden PERSÖNLICH durchzuführen, selbiges gilt für die Prüfungsabnahme.
- Die Betrauung erfolgt generell durch das Vizerektorat für Lehre mittels BOKUonline entsprechend den Institutseingaben in BOKUonline und dem sich aus den Studienplänen ergebenden Bedarf.

### Eingabe in BOKUonline:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung der Beschreibung der LV in BOKUonline, sowie die rechtzeitige Erfassung von LV-Abhaltungs- und Prüfungsterminen (also jedenfalls VOR Semesterbeginn), sowie die Anmeldemodalitäten (Anmeldezeiträume, maximale Teilnehmer\*innenanzahl, allfällige Einschränkungen auf Studierende jener Studien, denen die LV zugeordnet ist) von den Lehrenden persönlich festzusetzen bzw. zu überprüfen sind.

Die rechtzeitige Bekanntgabe der LV-Termine sowie der zumindest 3 Prüfungstermine (bei nicht prüfungsimmanenten LV) ist im UG § 76 geregelt.

### Anmeldezeiträume:

Die Anmeldezeiträume sind generell möglichst einheitlich zu gestalten, damit Studierende ihre Planung darauf abstimmen können:

Geeignete Anmeldezeiträume sind für das WS 01.09. – 15.10., für das Sommersemester 01.02. – 15.03. Die Anmeldung für VO (Vorlesungen) kann auf Semesterdauer ausgedehnt werden, andere abweichende Anmeldezeiträume bitte nur bei fachlich begründeten Ausnahmen.

Sobald ein Anmeldezeitraum (für eine LV oder für eine Prüfung) in BOKUonline veröffentlicht wurde, kann dieser zwar verlängert werden, jedoch auf keinen Fall zeitlich vorgezogen werden, damit Studierende diesbezüglich Planungssicherheit haben.

### Prüfungstermine:

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die Regelungen der entsprechenden [Richtlinie](#), für Vorlesungen sind gem. § 76 UG rechtzeitig VOR Semesterbeginn die geplanten (mindestens 3) Prüfungstermine zu veröffentlichen.

### **Online-Lehre, Hybrid-Lehre und Blended Learning:**

Der Einsatz von Blended Learning in der Lehre gilt als persönliche Abhaltung, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Das Blended Learning Konzept der Lehrveranstaltung ist vor der Umstellung an die Lehrorganisation zu übermitteln, mindestens 3 Präsenztermine sind im Konzept einzuplanen.
- Es erfolgt eine Abstimmung des „Blended Learning“ Konzepts mit der Abteilung für E-Learning und Didaktik (didaktik@boku.ac.at, e-learning@boku.ac.at) die die Umstellung didaktisch und technisch begleiten kann.
- Das „Blended Learning“ Konzept muss den direkten Austausch der Lehrenden mit den Studierenden gewährleisten – synchrone Phasen in Präsenz (Hörsaal oder Videokonferenz) oder asynchrone Phasen durch Foren, Wiki oder andere Kommunikationsforen.
- Terminplanung für Online-Abhaltung bei Pflicht-LV Bachelor: Online-Abhaltungen von Pflicht-LV in den Bachelorstudien mit entsprechend vielen Teilnehmer\*innen sind nur in Tagesrandzeiten nach Abstimmung mit der Stundenplankoordination möglich, um zu vermeiden, dass Studierende, die davor/danach Präsenz-LV besuchen, den Online-LV in den allgemeinen Räumlichkeiten der Universität (Gänge,..) folgen müssen.
- Der Einsatz von hybrider Lehre gilt als persönliche Abhaltung, da die Studierenden ortsunabhängig entweder in Präsenz (im Hörsaal) oder Online (Videokonferenz) zeitgleich teilnehmen können. Die Hörsäle im Exnerhaus sowie in der Muthgasse sind für die Umsetzung hybrider Lehre technisch bereits optimiert.

### **Abhaltung und Absage von Lehrveranstaltungen:**

Für die Lehrverpflichtung angerechnet bzw. abgegolten werden nur tatsächlich abgehaltene LV.

Wahl-Lehrveranstaltungen mit weniger als 5 Anmeldungen (bei Dok-LV 3 Anmeldungen) sind abzusagen.

Nicht zustande gekommene Lehrveranstaltungen sind UNVERZÜGLICH an die Lehrorganisation ([lehrorganisation@boku.ac.at](mailto:lehrorganisation@boku.ac.at)) zu melden!

### **Kriterien für die Betrauung:**

1. Pflichtlehrveranstaltungen werden jährlich betraut.
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden zumindest einmal pro Studienjahr betraut.
3. Wahllehrveranstaltungen werden jährlich betraut, sofern die Nachfrage durch entsprechende Prüfungszahlen aus den Vorjahren belegt ist. Weniger nachgefragte Wahllehrveranstaltungen werden nur im 2-jährigen Turnus beauftragt. Die Anzahl der erforderlichen Prüfungen richtet sich jeweils nach der Gesamtanzahl der im jeweiligen Studium zugelassenen Studierenden.

Es können jedoch auch gut nachgefragte Wahl-LV im Turnus abgehalten werden, wenn die finanziellen/personellen Ressourcen des Institutes/Departments nicht für die Abhaltung aller Wahl-LV ausreichen.

4. Freie Wahllehrveranstaltungen können in der Regel nur ohne Abgeltung bewilligt werden. Die Ankündigung bzw. Beantragung neuer freier Wahl-LV kann durch Vorlage des LV-Konzepts (entsprechend der LV-Beschreibung für BOKUonline) während der Planungsphase (April bis Ende Juli) für das nächste Studienjahr erfolgen. Für das Sommersemester können jeweils im November noch nachträgliche Einreichungen erfolgen.
5. Lehrveranstaltungen, die von Gastprofessor\*innen abgehalten werden, werden von der Lehrorganisation, nach Vorlage der Bewilligungen durch den Senat, zentral eingerichtet und bestätigt, sobald die vollständige Beschreibung vorliegt.
6. BOKU-interne Lehrende (mit Lehrverpflichtung) sind auch aus folgenden Gründen zu bevorzugen: Förderung der Mitarbeiter\*innen, bessere Erreichbarkeit der Lehrenden für die Studierenden, leichtere Organisation, bessere Abstimmung der Lehre.
7. Der Einsatz von externen Lehrenden wird nur dann bewilligt, wenn entweder
  - a. das entsprechende KnowHow im Haus und auch im Drittmittelbereich nicht verfügbar ist
  - b. die Anzahl der internen Lehrenden nicht ausreicht, um den Bedarf laut Curricula abzudecken
8. Parallele Abhaltung von Lehrveranstaltungen: Pflichtlehrveranstaltungen werden abhängig vom Lehrveranstaltungstyp und den Studierendenzahlen teilweise mehrfach betraut und abgehalten, dies betrifft besonders Übungen, Seminare, Projekte und Exkursionen.

Die Teilungszahl richtet sich nach dem Inhalt der Lehrveranstaltung (didaktische Gründe) und den Rahmenbedingungen (Anzahl der Arbeitsplätze im Labor, PC-Arbeitsplätze pro Raum, etc.) in Absprache mit dem durchführenden Institut bzw. den inhaltlichen Vorgaben des Curriculums.

## Lehrverpflichtung und Lehrabgeltung pro Beschäftigtengruppe:

### 1. BOKU-intern Bedienstete MIT Lehrverpflichtung

Laut Kollektivvertrag ist die Lehrtätigkeit der angeführten Gruppen im jeweiligen Ausmaß immanenter Teil der Dienstpflichten – es ist keine gesonderte Abgeltung vorgesehen.

#### A) Mitarbeiter\*innen gemäß Kollektivvertrag:

Es gelten die Regelungen des KV § 49 (7) – (9), d. h. je nach Einstufung 2, 4, 8 oder 16 SWS Lehre pro Semester bzw. gemäß Arbeitsvertrag.

- Universitätsprofessor\*innen (Verwendungsgruppe A1):  
Gem. § 25 (2) Abs.2. sind selbstständig Lehrveranstaltungen abzuhalten. Das Ausmaß ist im Arbeitsvertrag geregelt, im Normalfall sind dies 8 SWS pro Semester.
- Assistenzprofessor\*innen bzw. Assoziierte Professor\*innen (Verwendungsgruppe A2):  
Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde. Selbstständige Lehre im Ausmaß von 4 SWS pro Semester, NACH Erfüllung der QVB 8 SWS pro Semester.
- Universitätsassistent\*innen, Senior Scientists (Verwendungsgruppe B1):  
Selbstständige Lehrtätigkeit im Ausmaß von 2 SWS pro Semester, ab Einstufung gemäß § 49 Abs.3 lit a im Ausmaß von 4 SWS pro Semester.

Auslaufend für Universitätsassistent\*innen, die vor Inkrafttreten des KVs aufgrund ihrer Lehrleistung erhöhtes Grundentgelt bezogen haben, das über ihrem aktuellen Grundentgelt lt. KV liegt, erhalten bei voller Erfüllung der Lehrverpflichtung eine Ausgleichszahlung („Aufsaugregelung“). Die Überprüfung dessen erfolgt durch das Personalmanagement gemeinsam mit der Lehrorganisation jeweils nach Ende des Lehrbetriebs in den letzten Monaten des Sommersemesters. Die Auszahlung erfolgt durch das Personalmanagement.

- Senior Lecturers (Verwendungsgruppe B1):  
Das Ausmaß der Lehrtätigkeit wird im Arbeitsvertrag entsprechend Beschäftigungsausmaß festgelegt.

#### B) Beschäftigte mit Verträgen nach Beamtendienstrecht (Kollegiengeld)

- Universitätsprofessor\*innen:  
Lehrverpflichtung: Mindestens 6 und höchstens 12 SWS pro Semester. Der Grundbetrag der Abgeltung gebührt für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von 8 SWS. Für die 9. bis 12. SWS wird jeweils ein Zuschlag von 10 % des Grundbetrages verrechnet. Für die 3. bis 7. SWS wird jeweils ein Abschlag von 12,5 % des Grundbetrages verrechnet.
- Ao.Univ.Prof – Universitätsdozent\*innen:  
Lehrverpflichtung: Mindestens 4 und höchstens 8 SWS pro Semester, nach Maßgabe des Bedarfes. Es werden die SWS der Lehrverpflichtung und 2 weitere SWS nach freier Wahl im Rahmen der Venia abgegolten. Der Grundbetrag gebührt für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von 8 SWS. Für die 9. und 10. SWS wird jeweils ein Zuschlag von 10 % des Grundbetrages verrechnet. Für die 3. bis 7. SWS wird jeweils ein Abschlag von 12,5 % des Grundbetrages verrechnet.
- Univ. Ass. im definitiven Dienstverhältnis (AS-DEF):  
Lehrverpflichtung: Mindestens 2 und höchstens 6 SWS pro Semester. Weitere 4 SWS nach Maßgabe des Bedarfes und mit Zustimmung des\*r Assistent\*in. Die Höchstgrenze beträgt 10 SWS, eine Gewichtung gemäß LV-Typ wird angewandt. Es werden die SWS der Lehrverpflichtung abgegolten. Die ersten 2 SWS pro Semester sind durch die Lehrzulage abgegolten.

## **2. BOKU-intern Bedienstete OHNE Lehrverpflichtung (Projektmitarbeiter\*innen, durch Drittmittel finanzierte Senior Scientists)**

Die Versicherung/SV-Anmeldung wird durch den bestehenden Dienstvertrag abgedeckt.

### Beschäftigungsausmaß bis 30 Wochenstunden (Teilzeit):

Es können je nach KV-Einstufung maximal 2 – 4 SWS pro Semester Lehre zusätzlich übernommen werden.

- Einstufung B1, Grundstufe – maximal 2 SWS
- Einstufung B1, ab Regelstufe 1 – maximal 4 SWS

Das Prinzip einer Jahresdurchrechnung ist möglich – maximal können 3 bzw. 6 SWS in EINEM Semester übernommen werden, wenn dafür im anderen Semester ein Ausgleich erfolgt (also dann nur 1 bzw. 2 SWS pro Semester gehalten werden).

### Beschäftigungsausmaß über 30 Wochenstunden (Vollzeit):

Es können maximal 3 SWS pro Semester zusätzlich übernommen werden. Die Abgeltung erfolgt gleich der Lektor\*innen gem. KV (B2), aktuell € 1543,16 pro SWS in der Grundstufe. Die Beauftragung erfolgt über BOKUonline.

Ausnahme: Bei unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen im Drittmittelbereich mit Habilitation sind unabhängig vom Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses 4 SWS Lehre pro Semester (mit Jahresdurchrechnung) möglich.

Die Auszahlung erfolgt in beiden Fällen nach Vorliegen der Lehr-Abhaltemeldung und nach Abhaltung bzw. bei bestätigtem Zustandekommen der LV und wird in Form einer Einmalzahlung abgegolten.

Diese Einmalzahlung wird einem Gehalt gleichgesetzt und ist somit voll SV-pflichtig (und auch für die Pension etc. anrechenbar) und wird von dem\*r jeweils zuständigen Personalreferent\*in aufgrund der unterschriebenen Lehr-Abhaltemeldung bzw. des Antrags auf Auszahlung angewiesen.

Die Beantragung von Lehraufträgen für BOKU-Drittmittel-Beschäftigte erfolgt mittels LA-Formular (intern) mit Unterschrift der Departmentleitung im Zuge der LV-Planung.

### **3. Externe Lektor\*innen gemäß KV (Verwendungsgruppe B2)**

Befristeter Dienstvertrag auf Semesterdauer:

- WS: 1. September – Ende Februar
- SS: 1. März – 31. August

Anmeldung bei BVAEB – je nach Bezugshöhe geringfügig (und damit nur unfallversichert) ODER normale Versicherung (Teilzeitanstellung).

Die Abgeltung erfolgt einheitlich nach KV, Gehaltsgruppe B2 – LV-Kategorie für alle Lehraufträge der BOKU (in der Regellehre) 80 %, aktuell € 1543,16 pro beauftragter SWS. Der Betrag wird je nach Gehaltsabschluss angepasst. Sprachlektor\*innen: 75 %, aktuell € 1446,76 pro beauftragter SWS.

SV-Geringfügigkeitsgrenze 2024: Monatlich € 518,44 (das entspricht in der Stufe LA01 1,98 SWS Lehre, in der Stufe LA02 1,70 SWS und in LA03 1,51 SWS).

Alle Lektor\*innen erhalten zu Semesterbeginn einen Dienstvertrag sowie eine Abhaltemeldung zur beauftragten LV zugesandt. Die Abgeltung wird in 6 Monatsraten sowie einer Sonderzahlung (Auszahlung gesplittet auf 2 Termine) ausbezahlt, NACH Rückmeldung über das Zustandekommen der LV (Rücksendung von unterschriebenem Vertrag UND Abhaltemeldung an die Lehrorganisation).

Die Beantragung erfolgt mittels LA-Formular mit Unterschrift der Departmentleitung im Zuge der LV-Planung.

### **4. Studentische Mitarbeiter\*innen in der Lehre (Lehrtutorien)**

Befristeter Dienstvertrag auf Dauer des Lehrbetriebs eines Semesters laut Zeittafel:

- WS: 1. Oktober 2024 – 31. Jänner 2025
- SS: 1. März 2025 – 30. Juni 2025

Anmeldung bei BVAEB als geringfügig Beschäftigte\*r (nur unfallversichert). Eine Überschreitung der SV-Geringfügigkeitsgrenze (Betrachtung > 5 SWS) ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Instituts möglich. Achtung: Bei Anmeldung über der Geringfügigkeitsgrenze kommt es zu Abzügen beim Gehalt (z.B.: SV-Beiträge).

Die Abgeltung erfolgt einheitlich nach KV, Gehaltsgruppe C – aktuell € 64,98 pro Wochenstunde pro Monat + anteiliger Sonderzahlung. Dies entspricht bei 1 SWS also 1,5 Wochenstunden € 97,47 Euro pro Monat. Der Betrag wird je nach Gehaltsabschluss angepasst.

Die studentischen Mitarbeiter\*innen erhalten zu Semesterbeginn einen Dienstvertrag sowie eine Abhaltemeldung zur beauftragten LV, die Zustellung erfolgt generell an das beantragende Institut.

Die Abgeltung wird in 4 Monatsraten sowie aliquoter Sonderzahlung (Auszahlung gesplittet auf 2 Termine) ausbezahlt, NACH Rückmeldung über das Zustandekommen der LV (durch Rücksenden des unterschriebenen Vertrages UND der Abhaltemeldung an die Lehrorganisation).

Achtung: Die Kombination mit anderen Dienstverhältnissen (u.a. freier Dienstvertrag, Werkvertrag) ist zeitgleich mit der Ausübung eines Tutoriums nicht zulässig. Allenfalls können bereits bestehende Dienstverhältnisse als studentische\*r Mitarbeiter\*in bis zur Maximalgrenze von 20 Wochenstunden temporär mit einem Lehrtutorium aufgestockt werden. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass das bestehende Dienstverhältnis auf die volle Dauer des Lehrtutoriums besteht bzw. das Lehrtutorium zeitgleich mit der sonstigen Anstellung endet.

Die Beantragung erfolgt mittels Formular mit Unterschrift der Departmentleitung beim Vizerektorat Lehre im Zuge der LV-Planung – entsprechend dem zugeteilten Kontingent.